



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 2. August 2006

Nummer 30

Inhalt	Seite
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung von Ausbildungsverbänden im Land Brandenburg	522
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Einführung der „Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen“ im Land Brandenburg - VDV-Schrift 714 -	525
Einführung der „Empfehlungen zur Auswahl geeigneter Betriebsverfahren für eingleisige Eisenbahnstrecken“ für Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Land Brandenburg - VDV-Schrift 752 -	525
Einführung der Neuauflage „Richtlinie über die Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei Benutzung der Schienenwege von öffentlichen Betreibern der Schienenwege“ - Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie - im Land Brandenburg - VDV-Schrift 753 -	526
Einführung der „Richtlinie über die Anforderungen an die Befähigung von Mitarbeitern im Betriebsdienst bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BMB-NE)“ im Land Brandenburg - VDV-Schrift 754 -	526
Einführung der „Richtlinie für den Erwerb, den Erhalt und die Überwachung der Streckenkenntnis auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber der Schienenwege“ im Land Brandenburg - VDV-Schrift 755 -	527
Landesumweltamt Brandenburg	
Verzeichnis der vom Landesumweltamt Brandenburg nach § 3 Abs. 2, 4, 5 und 6 der Klärschlammverordnung bestimmten Untersuchungsstellen und Probenehmer	528
Verzeichnis der vom Landesumweltamt Brandenburg nach § 6 Abs. 6 der Altholzverordnung bestimmten Untersuchungsstellen	532
Verzeichnis der vom Landesumweltamt Brandenburg nach § 4 Abs. 9 und § 9 Abs. 2 der Bioabfallverordnung bestimmten Untersuchungsstellen und Probenehmer	534
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 30/2006	

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie zur Förderung
von Ausbildungsverbänden im Land Brandenburg**

Vom 30. Juni 2006

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2000 - 2006, Schwerpunkt 4, Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes zur Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund sowie zur Erlangung von Zusatzqualifikationen während der Verbundausbildung. Verbundausbildung ist die Übertragung von Teilen der betrieblichen Ausbildung an einen Kooperationspartner. Zusatzqualifizierungen sind solche Qualifizierungen, die während der Lehre erfolgen und deutlich über die Inhalte der Ausbildungsordnungen hinausgehen (siehe Anlage). Die Zertifizierung hierüber erfolgt durch den die Zusatzqualifizierung durchführenden Kooperationspartner.
- Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2 Ziele der Förderung sind die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten an betrieblichen Ausbildungsplätzen im Rahmen der beruflichen Erstausbildung, die Verbesserung der Qualität der Ausbildung sowie die Vermittlung von Zusatzqualifikationen.
- 2 Gegenstand der Förderung**
- Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Teilen der betrieblichen Ausbildung bei einem Kooperationspartner, die Durchführung fachspezifischer Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung sowie die Vermittlung von Zusatzqualifikationen in Verbindung mit Verbundausbildung. Unabhängig von der Verbundausbildung besteht die Möglichkeit des Erwerbs von Zusatzqualifikationen für die in der Anlage zu Nummer 1.1 unter Buchstabe d aufgeführten Arbeitsbereiche.
- Kooperationspartner für den den Ausbildungsvertrag abschließenden Betrieb können ein oder mehrere Betriebe, ein Bildungsträger, die Ausbildungsstätten der Kammern beziehungsweise der Kreishandwerkerschaften sowie die Verbundausbildung organisierende juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.
- Die Zusatzqualifizierungen erfolgen bedarfsorientiert und modular strukturiert im Rahmen der Regelausbildung beim ausbildungsvertragsabschließenden Betrieb beziehungsweise beim Kooperationspartner, der die berufliche Ausbildung durchführt.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- sind
- 3.1 bei Verbänden zwischen zwei Betrieben jeweils der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb,
- 3.2 bei Verbänden mit mehr als zwei Betrieben der die Verbundmaßnahme durchführende Betrieb,
- 3.3 Bildungsträger, die Ausbildungsstätten der Kammern und Kreishandwerkerschaften, die berufliche Ausbildung durchführen,
- 3.4 juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die für die beteiligten Betriebe die Verbundausbildung organisieren,
- 3.5 für Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte, Gemeinden, Ämter und Dienststellen anderer Gebietskörperschaften, die Ausbildungsverträge in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie der Handwerksordnung (HwO) im Rahmen einer Verbundausbildung innerhalb des Landes Brandenburg abschließen, jeweils der die Maßnahme im Verbund durchführende Kooperationspartner.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischen Sozialfonds (ESF), Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziels 1 in Deutschland in der Strukturfondsperiode 2000 - 2006 sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck aus.
- Ist der die Ausbildung im Verbund durchführende Kooperationspartner ein Bildungsträger, eine Ausbildungsstätte der Kammer oder einer Kreishandwerkerschaft, ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn die Auszubildenden sich in bereits öffentlich geförderten Ausbildungsverhältnissen befinden oder derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird. Ausgenommen davon ist die Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung.
- 4.2 Der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb
- 4.2.1 muss
- seinen Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben,

- die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf durchführen, der nach § 25 Abs. 1 BBiG staatlich anerkannt ist oder zu den Gewerben der Anlage A beziehungsweise B1 oder B2 der HwO gehört,
- den Vertrag über die Berufsausbildung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer im Land Brandenburg gelegenen und nach den §§ 74, 75, 79, 87, 89, 91, 93 und 97 BBiG zuständigen Stelle (im Folgenden: nach BBiG zuständige Stelle) eintragen, wobei es unerheblich ist, ob das Berufsausbildungsverhältnis zur Aufnahme oder zur Fortführung der beruflichen Ausbildung begründet wird, und
- mit dem Verbundpartner einen Kooperationsvertrag abschließen (bildet der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb in Berufen des Handwerks aus, so sind die in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte der Kammern abzuleistenden Ausbildungsabschnitte im Kooperationsvertrag auszuweisen). Sofern auch eine Zusatzqualifizierung vorgesehen ist, muss diese Bestandteil des Kooperationsvertrages sein. Die Zusatzqualifizierung der in der Anlage zu Nummer 1.1 unter Buchstabe d aufgeführten Arbeitsbereiche kann auch unabhängig von einer Verbundausbildung gefördert werden.

4.2.2 soll insbesondere

- bisher nicht in dem die Förderung betreffenden Beruf ausgebildet haben oder
- nicht alle vorgesehenen Ausbildungsinhalte selbst vermitteln können oder
- ein Ausbildungsverhältnis begründen, das er ohne die Unterstützung durch einen Verbund nicht abschließen könnte.

4.3 Der die Maßnahme im Verbund durchführende Kooperationspartner muss die erforderliche Eignung für diese Maßnahme besitzen.

4.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind von der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse (ULAK) finanzierte Lehrgänge der Bauwirtschaft.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Die Förderung der Verbundausbildung beträgt

für **Auszubildende**

15 Euro in kaufmännischen Berufen und
20 Euro in gewerblich-technischen Berufen

jeweils pro Tag und Auszubildenden.

Die Gesamthöhe der Förderung darf

4.200 Euro pro Auszubildenden in kaufmännischen Berufen und
6.000 Euro pro Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufen

für die gesamte Ausbildungszeit (1. bis 4. Ausbildungsjahr) nicht übersteigen.

5.4.2 Die Vermittlung von Zusatzqualifikationen gemäß der Anlage zu Nummer 1.1 wird je Auszubildenden und Stunde mit 5 Euro bei mindestens 40 Stunden und maximal 100 Stunden für die gesamte Ausbildungszeit bezuschusst. Die Förderfallzahl ist auf bis zu 200 pro Ausbildungsjahr begrenzt.

5.4.3 Der zeitliche Gesamtumfang der Förderung der Ausbildung im Verbund darf

280 Tage pro Auszubildenden in kaufmännischen Berufen und
300 Tage pro Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufen

für die gesamte Ausbildungszeit nicht übersteigen.

Die Entsendung zum Verbundpartner sollte in der Regel mindestens zehn zusammenhängende Ausbildungstage im Verbund in einem Ausbildungsjahr betragen. Diese Regelung gilt für alle Ausbildungsjahre.

5.4.4 Zuwendungsfähig sind: Personalausgaben; Ausgaben für Räume, Material und Unterbringung.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge sind vor Maßnahmebeginn zu stellen bei der

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmmzentrale
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam

oder

Postfach 90 02 37
14438 Potsdam

Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400.

Unter dieser Anschrift sind Antragsformulare erhältlich. Antragsformulare sind auch im Internet unter www.lasa-brandenburg.de abrufbar. Eine elektronische Antragstellung ist möglich.

6.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- die Bestätigung des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß den Nummern 4.2.2 und 4.3 durch die nach BBiG zuständige Stelle,
- eine Liste der Auszubildenden im Verbund durch die nach BBiG zuständige Stelle,
- Kopien der Gewerbeanmeldung beziehungsweise eines geeigneten Registerauszuges zum Nachweis der Rechtsfähigkeit der Antragsteller, die erstmals an der Verbundausbildung teilnehmen. Änderungen der Gewerbeanmeldung beziehungsweise der Registereintragung sind umgehend nachzureichen,
- die Bestätigung des Betriebssitzes oder der Betriebsstätte im Land Brandenburg für alle ausbildungsvertragsabschließenden Betriebe, die über die Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.2 bis 3.5 gefördert werden, durch die nach BBiG zuständige Stelle,
- der Entwurf eines zwischen den Partnern abzuschließenden Kooperationsvertrages, der nachfolgende Angaben enthalten muss:
 - Name und Anschrift des Maßnahmeträgers,
 - Name und Anschrift aller am Verbund beteiligten Betriebe,
 - Maßnahmedauer, aufgeschlüsselt nach Ausbildungsjahren, unter Angabe der tatsächlichen Ausbildungstage im Verbund,
 - Darstellung der Dienstleistung und des Inhaltes der Maßnahme entsprechend dem Berufsfeld/den Berufsfeldern,
 - Gesamtausgaben der Maßnahme pro Tag und Teilnehmer (ohne Lehrlingsentgelt).
 - Wenn die Ausbildung im Verbund für einen Auszubildenden/mehrere Auszubildende bei mehreren Maßnahmeträgern durchgeführt wird, ist zusätzlich ein Ablaufplan der Ausbildung im Verbund einzureichen. Er beinhaltet:
 - a) Zeitdauer und Bezeichnung des einzelnen Ausbildungsabschnittes,
 - b) Ort und
 - c) Name des Auszubildenden.
- Inhaltliche Konzeption und Ablaufplan zur Erlangung einer Zusatzqualifikation mit Bestätigung von der nach BBiG zuständigen Stelle. Er beinhaltet:
 - a) Zeitdauer und Bezeichnung des Ausbildungsabschnittes,
 - b) Ort und
 - c) Name des Auszubildenden.

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist der Bewilligungsstelle eine Kopie des zwischen den Verbundpartnern abgeschlossenen Kooperationsvertrages vorzulegen.

6.1.3 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbe-

haltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung in der im Rahmen des Stammbblattverfahrens vorgesehenen Differenzierung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in einer Summe nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung mit Ausnahme der in Nummer 6.3.4 aufgeführten Regelung.

6.3.1 Dazu ist von den Zuwendungsempfängern eine Kopie der Nachweise über die geleisteten Ausbildungstage im Verbund und/oder über die geleisteten Stunden der Zusatzqualifizierung von allen an der Verbundausbildung und/oder Zusatzqualifikation nach Nummer 3 beteiligten Partnern einzureichen.

6.3.2 Der Nachweis muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Unterschrift des Auszubildenden,
- b) Anzahl der tatsächlich realisierten Ausbildungstage im Verbund, Anzahl der tatsächlich realisierten Stunden der Zusatzqualifizierung,
- c) Ausgaben pro Tag und Teilnehmer.

Die die Verbundausbildung und/oder Zusatzqualifikation durchführenden Partner bestätigen diese Angaben auf den Nachweisen durch Unterschrift und Stempel.

6.3.3 Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt, die erhaltenen Zuwendungen an die die Verbundausbildung und/oder Zusatzqualifizierung durchführenden Partner in nachgewiesener Höhe weiterzuleiten.

6.3.4 Bei Maßnahmen mit einer Dauer ab sechs Monaten kann die Auszahlung jeweils alle drei Monate nachschüssig erfolgen. Dabei ist der erreichte Ausbildungsstand analog den Nummern 6.3.1 und 6.3.2 nachzuweisen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Nachweise gemäß den Nummern 6.3.1 und 6.3.2 sind Teil des zugelassenen einfachen Verwendungsnachweises. Darüber hinaus ist ein Sachbericht vorzulegen, aus dem die erreichten Ausbildungsergebnisse hervorgehen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

7 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft und am 31. Juli 2008 außer Kraft.

Anlage zu Nummer 1.1

Zusatzqualifizierung

Zusatzqualifizierungen können die berufliche Erstausbildung ergänzen beziehungsweise auch zu einem höherwertigen zertifizierten Abschluss führen.

Arten von Zusatzqualifizierungen:

- a) horizontale Erweiterung beruflicher Fachkompetenz durch gewerke- und berufsfeldübergreifende Qualifizierung,
- b) spezielle Befähigung mit vertikaler Ausrichtung, zum Beispiel Bündelung von gewerblich-technischen und kaufmännischen beziehungsweise betriebswirtschaftlichen Kompetenzen oder die Vermittlung von Fremdsprachen, und
- c) Vertiefung von Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Organisation und Kooperation durch Vermittlung betriebspezifischer Fachkenntnisse sowie Kommunikations- und Informationstechniken.
- d) Unabhängig von der Verbundausbildung besteht die Möglichkeit des Erwerbs von Zusatzqualifikationen in den nachstehenden Arbeitsbereichen:
 - Erwerb des Gabelstaplerführerscheins,
 - Vervollkommnung in der Be- und Verarbeitung von Edelstahl bei Metallbauern und Klempnern,
 - Kommunikations- und Präsentationstechniken.

**Einführung der
„Leitlinien für die Beurteilung der
Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen“
im Land Brandenburg
- VDV-Schrift 714 -**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 6. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 5 Abs. 1a Nr. 2 des Allgemeinen

Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2270), werden für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs die Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen (VDV-Schrift 714, Ausgabe 04/06) für das Land Brandenburg verbindlich eingeführt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die VDV-Schrift 714 als anerkannter Untersuchungsstandard im Schienenverkehr gilt für Beschäftigte im Bahnbetrieb gemäß § 47 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung („Betriebsbeamte“), sie gilt insbesondere für alle im Fahrbetrieb, bei der Steuerung und Überwachung des Betriebsablaufs und als Leitende oder Aufsichtsführende im Betriebsdienst tätigen Personen.

Die VDV-Schrift 714 kann bezogen werden bei:

Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft
für Verkehrsunternehmen (beka) mbH
Kamekestraße 20 - 22
50672 Köln

Telefon: 0221 951449-0
Fax: 0221 951449-30
E-Mail: info@beka.de
Internet: www.beka.de

Die Kenntnisnahme und Einführung der VDV-Schrift 714 ist bis zum 15. August 2006 schriftlich dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) des Landes Brandenburg anzuzeigen.

**Einführung der
„Empfehlungen zur Auswahl geeigneter Betriebs-
verfahren für eingleisige Eisenbahnstrecken“
für Eisenbahninfrastrukturunternehmen
im Land Brandenburg
- VDV-Schrift 752 -**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 6. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 5 Abs. 1a Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2270), werden für Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Empfehlungen zur Auswahl geeigneter Betriebsverfahren für eingleisige Eisenbahnstrecken der nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs (VDV-Schrift 752, Ausgabe 03/04) für das Land Brandenburg verbindlich eingeführt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die VDV-Schrift 752 dient als Entscheidungshilfe, die risikobeeinflussenden Faktoren einer Strecke und eines Betriebsprogramms nach einem einheitlichen Modell zu erfassen und zu

bewerten, auf dessen Grundlage ein geeignetes Betriebsverfahren ausgewählt wird. Das Ziel ist die Gewährleistung eines dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsniveaus bei gleichzeitiger Effizienzsteigerung des Eisenbahnbetriebes.

Ergänzende Festlegungen für das Land Brandenburg:

Abweichungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen der VDV-Schrift 752 bedürfen der Genehmigung durch den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) des Landes Brandenburg. Der Antrag ist schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen.

Nach einer erstmaligen Bewertung einer Strecke mit Zugleitbetrieb beziehungsweise mit Zugmeldeverfahren ohne Streckenblock ist das Belastungsprofil gemäß Abschnitt 3 der VDV-Schrift 752 auch bei jeder Ausweitung des Betriebsprogramms oder bei einer zur kritischen Seite gehenden Änderung anderer risikobeeinflussender Randbedingungen (zum Beispiel Ausweitung des Aufgabenbereichs des Zugleiters) erneut zu untersuchen.

Die streckenspezifischen Grundlagen für die durchzuführende Bewertung des Belastungsprofils (Werte in der Tabelle zur Berechnung des Belastungsprofils sowie die Ausgangsunterlagen zu ihrer Ermittlung) sind aufzubewahren und dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) des Landes Brandenburg auf Anforderung zu übergeben.

Die VDV-Schrift 752 kann bezogen werden bei:

Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft
für Verkehrsunternehmen (beka) mbH
Kamekestraße 20 - 22
50672 Köln

Telefon: 0221 951449-0
Fax: 0221 951449-30
E-Mail: info@beka.de
Internet: www.beka.de

Die Kenntnisnahme und Einführung der VDV-Schrift 752 ist bis zum 15. August 2006 schriftlich dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) des Landes Brandenburg anzuzeigen.

**Einführung der Neuauflage „Richtlinie über
die Erteilung, Einschränkung und Entziehung
der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen
bei Benutzung der Schienenwege von öffentlichen
Betreibern der Schienenwege“
- Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie -
im Land Brandenburg
- VDV-Schrift 753 -**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 6. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 5 Abs. 1a Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahn-

gesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2270), wird die Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie (VDV-Schrift 753, Ausgabe 07/06) für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg, die Schienenwege öffentlicher Betreiber der Schienenwege benutzen, verbindlich eingeführt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zugleich tritt die VDV-Schrift 753, Ausgabe 08/02 (vergleiche Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 12. November 2002, ABl. S. 1047) außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eisenbahnfahrzeugführer die Erlaubnis (Führerschein und Beiblatt nach Anlage 2 der VDV-Schrift) während der Fahrt mit sich zu führen und den Mitarbeitern der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzuzeigen haben.

Die VDV-Schrift 753 kann bezogen werden bei:

Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft
für Verkehrsunternehmen (beka) mbH
Kamekestraße 20 - 22
50672 Köln

Telefon: 0221 951449-0
Fax: 0221 951449-30
E-Mail: info@beka.de
Internet: www.beka.de

Die Kenntnisnahme und Einführung der VDV-Schrift 753 ist bis zum 15. August 2006 schriftlich dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) des Landes Brandenburg anzuzeigen.

**Einführung der
„Richtlinie über die Anforderungen an
die Befähigung von Mitarbeitern im Betriebsdienst
bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BMB-NE)“
im Land Brandenburg
- VDV-Schrift 754 -**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 6. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 5 Abs. 1a Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2270), wird die Richtlinie über die Anforderungen an die Befähigung von Mitarbeitern im Betriebsdienst bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BMB-NE, VDV-Schrift 754, Ausgabe 04/05) für das Land Brandenburg verbindlich eingeführt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die VDV-Schrift 754 definiert im Interesse der Einheitlichkeit des Eisenbahnwesens einheitliche Anforderungen an die Qualifikation für die Mitarbeiter von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Eisenbahnbetriebs-

dienst (Betriebsbeamte im Sinne des § 47 EBO) auf öffentlicher Infrastruktur Nichtbundeseigener Eisenbahnen. Sie enthält Angaben zu Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildungsschwerpunkten und zur Dauer der Aus- und Fortbildung sowie zu Rahmenbedingungen für die Prüfung. Die VDV-Schrift 754 ersetzt den Anhang I zur Fahrdienstvorschrift Nichtbundeseigener Eisenbahnen (FV-NE).

Ergänzende Festlegungen für das Land Brandenburg:

Abweichungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen der VDV-Schrift 754 bedürfen der Genehmigung durch die Landes-eisenbahnaufsicht, den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) des Landes Brandenburg, beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin. Der Antrag ist schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen.

Die VDV-Schrift 754 kann bezogen werden bei:

Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft
für Verkehrsunternehmen (beka) mbH
Kamekestraße 20 - 22
50672 Köln

Telefon: 0221 951449-0
Fax: 0221 951449-30
E-Mail: info@beka.de
Internet: www.beka.de

Die Kenntnisnahme und Einführung der VDV-Schrift 754 ist bis zum 15. August 2006 schriftlich dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) des Landes Brandenburg anzuzeigen.

**Einführung der
„Richtlinie für den Erwerb, den Erhalt und die Über-
wachung der Streckenkenntnis auf Schienenwegen
öffentlicher Betreiber der Schienenwege“
im Land Brandenburg
- VDV-Schrift 755 -**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 6. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsord-
nung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geän-

dert durch Artikel 106 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 5 Abs. 1a Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2270), wird die Richtlinie für den Erwerb, den Erhalt und die Überwachung der Streckenkenntnis auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber der Schienenwege - Streckenkenntnis-Richtlinie (VDV-Schrift 755, Ausgabe 01/05) für das Land Brandenburg verbindlich eingeführt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenbahnfahrzeugführer müssen über Streckenkenntnis der zu befahrenden Schienenwege verfügen. Die Streckenkenntnis-Richtlinie legt einheitliche Regelungen für den Erwerb, den Erhalt und die Überwachung der erforderlichen Streckenkenntnis auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber fest. Durch gleichlautende Anforderungen für alle Eisenbahnen und für alle Eisenbahnfahrzeugführer wird die Sicherheit und Ordnung im Eisenbahnbetrieb gewährleistet. Die Richtlinie ergänzt die VDV-Schrift 753 (Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie), welche die Anforderungen an die Qualifikation der Eisenbahnfahrzeugführer regelt.

Die Streckenkenntnis-Richtlinie ist im Dienstunterricht zu behandeln.

Sofern sich Auswirkungen auf die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) ergeben, wird um Übermittlung der entsprechenden Berichtigungsblätter an die Landeseisenbahnaufsicht, den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) des Landes Brandenburg, beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin gebeten.

Die VDV-Schrift 755 kann bezogen werden bei:

Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft
für Verkehrsunternehmen (beka) mbH
Kamekestraße 20 - 22
50672 Köln

Telefon: 0221 951449-0
Fax: 0221 951449-30
E-Mail: info@beka.de
Internet: www.beka.de

Die Kenntnisnahme und Einführung der VDV-Schrift 755 ist bis zum 15. August 2006 schriftlich dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) des Landes Brandenburg anzuzeigen.

**Verzeichnis der vom Landesumweltamt Brandenburg
nach § 3 Abs. 2, 4, 5 und 6 der Klärschlammverordnung bestimmten Untersuchungsstellen und Probenehmer**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
- Abteilung Technischer Umweltschutz - Referat Abfallwirtschaft, Abfalltechnik
Vom 30. Juni 2006

Stand: 30. Juni 2006

Untersuchungsstelle	befristet bis zum	Boden			Klärschlamm					PAK ¹
		Probenahme Boden	Schwer- metalle (§ 3 Abs. 2)	Nährstoffe und Ton (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 8)	Probenahme Klär- schlamm	Schwer- metalle und AOX (§ 3 Abs. 5)	pH-Wert und Nährstoffe (§ 3 Abs. 5)	PCB (§ 3 Abs. 6)	PCDD/PCDF (§ 3 Abs. 6)	
AGROLAB - Labor für Landwirtschaftliche Untersuchungen GmbH Kirchstraße 2 85416 Oberhummel	31.10.2007	x	x	x	x	x	x	--	--	--
AKS Aqua-Kommunal- Service GmbH Buschmühlenweg 169 15230 Frankfurt (Oder)	25.03.2008	x	x	x	x	x	x	--	--	x
AQS Aqua Service Schwerin Beratungs- und Betriebs- führungsgesellschaft mbH Pampower Straße 50 19061 Schwerin	30.04.2007	x	x	x	x	x	x	--	--	x
AUA Agrar- und Umweltanalytik GmbH Löbstedter Straße 78 07749 Jena	31.05.2007	x	x	x	x	x	x	x	x	x
biodata ANALYTIK GmbH Philipp-Reis-Str. 4 35440 Linden	31.05.2009	--	x	x	--	x	--	--	--	--
Institut Koldingen GmbH Ehlbeck 2 30938 Burgwedel	29.08.2008	x	x	x	x	x	--	--	--	x

Die Bekanntmachungen im Amtsblatt dienen dem Überblick, Details sind den Notifizierungen der jeweiligen Untersuchungsstelle zu entnehmen.

¹ Summe PAK nach Anhang 7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 26. März 1996

Untersuchungsstelle	befristet bis zum	Boden			Klärschlamm					
		Probenahme Boden	Schwermetalle (§ 3 Abs. 2)	Nährstoffe und Ton (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 8)	Probenahme Klärschlamm	Schwermetalle und AOX (§ 3 Abs. 5)	pH-Wert und Nährstoffe (§ 3 Abs. 5)	PCB (§ 3 Abs. 6)	PCDD/PCDF (§ 3 Abs. 6)	PAK ¹
Berliner Wasserbetriebe Labore Jungfernheide und Waßmannsdorf Motardstraße 35 13629 Berlin	31.03.2007	x	x	x	x	x	x	x	--	x
Chemisches Laboratorium Dr. Weßling GmbH & Co. KG Hallesches Dreieck 4/5 06188 Oppin	30.09.2006	x	x	x	x	x	x	x	--	x
Dr. Weßling Laboratorien GmbH Labor Altenberge Oststraße 6 48341 Altenberge	28.11.2007	--	--	--	--	x	x	x	x	--
DBI - AUA GmbH Analytik - Ökotoxikologie Halsbrücker Str. 34 09599 Freiberg	31.10.2006	--	--	--	--	x	x	x	x	x
EGE Entsorgungsgesellschaft Elbe mbH Schönebecker Str. 81 39104 Magdeburg	22.10.2006	x	x	x	x	x	x	x	--	--
FIB Forschungsinstitut für Bergbaufolgelandschaften e. V. Brauhausweg 2 03238 Finsterwalde	31.08.2007	x	x	x	x	x	x	x	--	--
FUGRO Consult GmbH Wolfener Straße 36 K 12681 Berlin	15.05.2007	--	--	--	--	x	x	x	--	--
GLI Gesellschaft für Labor- und Ingenieurdienstleis- tungen Prignitz mbH Zur Karthane 8 19322 Wittenberge	03.01.2008	x	x	x	x	x	x	x	--	--

Die Bekanntmachungen im Amtsblatt dienen dem Überblick, Details sind den Notifizierungen der jeweiligen Untersuchungsstelle zu entnehmen.

¹ Summe PAK nach Anhang 7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 26. März 1996

Untersuchungsstelle	befristet bis zum	Boden			Klärschlamm					
		Probenahme Boden	Schwer- metalle (§ 3 Abs. 2)	Nährstoffe und Ton (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 8)	Probenahme Klä- schlamm	Schwer- metalle und AOX (§ 3 Abs. 5)	pH-Wert und Nährstoffe (§ 3 Abs. 5)	PCB (§ 3 Abs. 6)	PCDD/PCDF (§ 3 Abs. 6)	PAK ¹
HUC Hygiene- und Umwelt- institut Cottbus GmbH Thiemstr. 104 03050 Cottbus	30.06.2007	x	x	x	x	x	x	x	--	x
IHU Geologie und Analytik Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umwelt- geologie mbH Dr.-Kurt-Schumacher- Straße 23 39576 Stendal	11.10.2007	x	x	x	x	x	x	x	--	--
Ingenieurbüro & analytisches Labor Maria Uphoff e. K. Kampenwandstraße 100 83229 Aschau i. Chiemgau	16.01.2011	x	x	x	x	x	--	--	--	--
LAG Lausitzer Analytik GmbH Schwarze Pumpe Südstraße 7 03130 Spremberg	03.10.2006	x	x	x	x	x	x	x	--	x
LUFA Landwirtschaftliche Unter- suchungs- und Forschungs- anstalt der LMS Graf-Lippe-Str. 1 18059 Rostock	31.08.2007	x	x	x	x	x	x	x	x	--
Landwirtschaftliches Labor Dr. Janssen GmbH Rotwiese 3 37191 Gillersheim	31.12.2009	x	x	x	x	x	--	--	--	--

Die Bekanntmachungen im Amtsblatt dienen dem Überblick, Details sind den Notifizierungen der jeweiligen Untersuchungsstelle zu entnehmen.

¹ Summe PAK nach Anhang 7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 26. März 1996

Untersuchungsstelle	befristet bis zum	Boden			Klärschlamm					
		Probenahme Boden	Schwermetalle (§ 3 Abs. 2)	Nährstoffe und Ton (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 8)	Probenahme Klärschlamm	Schwermetalle und AOX (§ 3 Abs. 5)	pH-Wert und Nährstoffe (§ 3 Abs. 5)	PCB (§ 3 Abs. 6)	PCDD/PCDF (§ 3 Abs. 6)	PAK ¹
LWU Labor für Wasser und Umwelt GmbH Berliner Str. 13 04924 Bad Liebenwerda	22.11.2008	x	x	x	x	x	x	x	--	x
Ökometric GmbH Bernecker Str. 17 - 21 95448 Bayreuth	18.08.2008	--	--	--	--	--	--	x	x	x
PWU Potsdamer Wasser- und Umweltlabor GmbH & Co. KG Schlaatzweg 1 A 14473 Potsdam	01.09.2006	x	x	x	x	x	x	x	--	x
U&A Consult GmbH Dorfstraße 36 13057 Berlin	31.07.2006	x	x	x	x	x	--	x	--	--
UAL Umwelt- und Agrarlabor GmbH Alter Dechtower Weg 16833 Fehrbellin	28.09.2008	x	x	x	x	x	--	x	--	--
UCL Umwelt Control Labor Brunnenstraße 138 44536 Lünen	10.09.2010	x	x	x	x	x	x	x	x	x
UWEG Umwelt-Forschungs- und Dienstleistungs-GmbH Hans-und-Hilde-Coppi-Str. 10 16227 Eberswalde	31.08.2007	x	x	x	x	x	--	x	--	--
ZfD Zentrum für Dioxinanalytik GmbH Berneckerstraße 19 95448 Bayreuth	31.03.2008	--	--	--	--	--	--	--	x	--

¹ Die Bekanntmachungen im Amtsblatt dienen dem Überblick, Details sind den Notifizierungen der jeweiligen Untersuchungsstelle zu entnehmen.

¹ Summe PAK nach Anhang 7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 26. März 1996

**Verzeichnis der vom Landesumweltamt Brandenburg
nach § 6 Abs. 6 der Abfallverordnung bestimmten Untersuchungsstellen**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
- Abteilung Technischer Umweltschutz - Referat Abfallwirtschaft, Abfalltechnik
Vom 30. Juni 2006

Stand: 30. Juni 2006

Untersuchungsstelle	befristet bis zum	Probenahme	Feuchte	Fluor, Chlor	Schwermetalle	PCP	PCB
AKS Aqua-Kommunal-Service GmbH Buschmühlenweg 169 15230 Frankfurt (Oder)	31.03.2007	x	x	x	x	x	x
Analytikum Umweltlabor GmbH Jagdrain 14 06217 Merseburg	31.10.2007	x	x	x	x	x	x
AZBA Analytisches Zentrum Berlin-Adlershof GmbH Volmerstraße 9 A 12489 Berlin	28.02.2008	x	x	x	x	x	x
Chemisches Laboratorium Dr. Weißling GmbH & Co. KG Hallesches Dreieck 4/5 06188 Oppin	31.03.2007	x	x	x	x	x	x
DBI - AUA GmbH Analytik - Ökotoxikologie Halsbrücker Str. 34 09599 Freiberg	30.01.2008	x	x	x	x	x	x
Deutsche Bahn AG Bahn-Umwelt-Zentrum Am Südtor 1 14774 Brandenburg-Kirchmöser	30.09.2007	x	x	x	x	x	x
FQZ Forschungs- und Qualitätszentrum Brandenburg GmbH Postfach 74 64 15874 Eisenhüttenstadt	31.01.2007	x	x	x	x	x	x
GUT-Analytik GmbH Köpenicker Straße 325 12555 Berlin	14.06.2009	x	x	x	x	x	x
GLU Gesellschaft für Lebensmittel- und Umweltconsulting mbH Rosa-Luxemburg-Damm 1 15366 Neuenhagen	30.09.2007	x	x	--	x	x	x

Untersuchungsstelle	befristet bis zum	Probenahme	Feuchte	Fluor, Chlor	Schwermetalle	PCP	PCB
LWU Labor für Wasser und Umwelt GmbH Berliner Str. 13 04924 Bad Liebenwerda	31.03.2007	x	x	x	x	x	x
MPA Eberswalde Materialprüfanstalt Brandenburg GmbH Alfred-Möller-Straße 1 16225 Eberswalde	31.08.2007	x	x	x	x (ohne As, Hg)	x	--
PWU Potsdamer Wasser- und Umweltlabor GmbH & Co. KG Schlaatzweg 1 A 14473 Potsdam	31.03.2007	x	x	--	x	x	x
SGS Institut Fresenius GmbH Bahrfeldtstraße 36 10245 Berlin	30.04.2009	x	x	x	x	x	x
Umwelt- und Agrarlabor GmbH Alter Dechtower Weg 16833 Fehrbellin	28.09.2008	x	x	--	x	x	x
Umwelt Control GmbH Cottbuser Str. 1 03172 Guben	31.08.2007	x	x	x	x	--	x
UAF Umweltlabor GmbH Stendaler Straße 26 15234 Frankfurt (Oder)	31.03.2007	x	x	x	x	x	x
UWEG Umwelt-Forschungs- und Dienstleistungs-GmbH Hans-und-Hilde-Coppi-Str. 10 16227 Eberswalde	03.07.2010	x	x	--	x	--	--
WISA-Laboratorium GmbH Passower Chaussee 111 16303 Schwedt	18.08.2008	x	x	x	x	--	x

**Verzeichnis der vom Landesumweltamt Brandenburg
nach § 4 Abs. 9 und § 9 Abs. 2 der Bioabfallverordnung bestimmten Untersuchungsstellen und Probenehmer**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
- Abteilung Technischer Umweltschutz - Referat Abfallwirtschaft, Abfalltechnik
Vom 30. Juni 2006

Stand: 30. Juni 2006

Untersuchungsstelle	befristet bis zum	Boden		Bioabfall		
		PN Boden	Schwermetalle (§ 9 Abs. 2)	PN Bioabfall	Schwermetalle (§ 4 Abs. 5 Nr. 1)	pH-Wert, Salz, TS, org. Substanz, Fremdstoffe (§ 4 Abs. 5 Nr. 2)
AKS Aqua-Kommunal-Service GmbH Buschmühlenweg 169 15230 Frankfurt (Oder)	31.12.2007	x	x	x	x	x
AUA Agrar- und Umweltanalytik GmbH Lößstedter Str. 78 07749 Jena	03.10.2009	x	x	x	x	x
Chemisches Laboratorium Dr. Weßling GmbH & Co. KG Hallesches Dreieck 4/5 06188 Oppin	08.04.2007	x	x	x	x	x
EGE Entsorgungsgesellschaft Elbe mbH Schönebecker Str. 81 39104 Magdeburg	22.10.2006	x	x	x	x	x
FIB Forschungsinstitut für Bergbaufolgelandschaften e. V. Brauhausweg 2 03238 Finsterwalde	31.08.2007	x	x	x	x	x
GLI Gesellschaft für Labor- und Ingenieur-Dienstleistungen Prignitz mbH Zur Karthane 8 19322 Wittenberge	03.01.2008	x	x	x	x	x
HUC Hygiene- und Umweltinstitut Cottbus GmbH Thiemstraße 104 03050 Cottbus	30.06.2007	x	x	x	x	x

Die Bekanntmachungen im Amtsblatt dienen dem Überblick, Details sind den Notifizierungen der jeweiligen Untersuchungsstelle zu entnehmen.

Untersuchungsstelle	befristet bis zum	Boden		Bioabfall		
		PN Boden	Schwermetalle (§ 9 Abs. 2)	PN Bioabfall	Schwermetalle (§ 4 Abs. 5 Nr. 1)	pH-Wert, Salz, TS, org. Substanz, Fremdstoffe (§ 4 Abs. 5 Nr. 2)
IHU Geologie und Analytik Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 23 39576 Stendal	11.10.2007	x	x	x	x	x
Landwirtschaftliches Labor Dr. Janssen GmbH Rotwinkel 3 37191 Gillersheim	02.11.2009	x	x	x	x	x
LGU Laborgesellschaft für Umweltschutz Waldheimer Str. 1 04746 Hartha	31.10.2006	--	--	x	x	x
LWU Labor für Wasser und Umwelt GmbH Berliner Str. 13 04924 Bad Liebenwerda	31.12.2007	--	x	x	x	x
PWU Potsdamer Wasser- und Umweltlabor GmbH & Co. KG Schlaatzweg 1 A 14473 Potsdam	01.09.2006	x	x	x	x	x
U&A Consult GmbH Dorfstraße 36 13057 Berlin	31.07.2006	x	x	x	x	x
UAL Umwelt- und Agrarlabor GmbH Alter Dectower Weg 16833 Fehrbellin	28.09.2008	x	x	x	x	x
UCL Umwelt Control Labor Brunnenstraße 138 44536 Lünen	10.09.2010	x	x	x	x	x
UIS Umweltinstitut synlab GmbH Annaberger Straße 231 09120 Chemnitz	31.12.2006	x	x	x	x	x
UWEG Umwelt-Forschungs- und Dienstleistungs-GmbH Hans-und-Hilde-Coppi-Str. 10 16227 Eberswalde	31.12.2007	x	x	x	x	x
Ingenieurbüro & analytisches Labor Maria Uphoff e. K. Kampfenwandstraße 100 83229 Aschau i. Chiemgau	16.01.2011	x	x	x	x	x

Die Bekanntmachungen im Amtsblatt dienen dem Überblick, Details sind den Notifizierungen der jeweiligen Untersuchungsstelle zu entnehmen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

536

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 30 vom 2. August 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]).